

Karls Rundschreiben übernommen sind die beiden letztgenannten Passagen, diejenigen über das Verbot schwerer Arbeiten und – mit einigen redigierenden Eingriffen – über Rückkehr und mäßige Nahrungsaufnahme nach der Messe. Die Abhängigkeit des Sermo von Karls Rundschreiben ist also deutlich; mit ihr ist zugleich der entscheidende Datierungshinweis, ein terminus post quem, für die Entstehung des Textes gegeben: Will man nicht annehmen, daß die mehrfach bezeugten Fasten-Anordnungen Karls zu verschiedenen Zeiten unter Benutzung eines festliegenden Brief-formulars verkündet worden seien, so kann der Sermo aufgrund der wörtlichen Zitate erst nach November 805 entstanden sein¹⁵.

Karls Fasten-Bestimmungen – darin liegt nun die entscheidende Differenz zwischen Rundschreiben und Sermo – sind bezogen auf drei einmalig angesetzte, dreitägige Sonder-Fasten; der Autor des Regensburger Sermo hat jedoch etwas ganz anderes im Auge, auf das hin er diese Anweisungen im einzelnen umsetzt, nämlich regelmäßige wöchentliche Fastentage während des ganzen Jahres: Mittwoch und Freitag für den Klerus, nur Freitag, 'wenn man sie durch Beispiel und Predigt davon überzeugen könne'¹⁶, für die Laien. Die Einsetzung dieser regelmäßigen wöchentlichen Fastentage, so betont der Sermo-Autor des weiteren ausdrücklich, gehe im übrigen auf Anordnung des Kaisers zurück¹⁷; auch würden sie durch den Sermo selbst keineswegs zum erstenmal verkündet, gemeinsam habe man sie zu einem früheren Zeitpunkt ja bereits einmal beschlossen, ihre Durchführung dann jedoch zum allgemeinen Unheil vernachlässigt¹⁸. Auf welches Ereignis, auf welchen Rechtstext wird damit angespielt?

Kapitularen Karls des Großen über regelmäßig abzuhaltende wöchentliche Fastentage sind nicht bekannt; auch die fränkischen Konzilien der Zeit enthalten keine diesbezüglichen Bestimmungen¹⁹ – mit einer Aus-

¹⁵) Es bleibt jedoch zu berücksichtigen, daß die Datierung des Schreibens an Ghaerbold nicht sicher, sondern nur erschlossen ist; vgl. Bö h m e r - M ü h l b a c h e r - L e c h n e r, *Regesta Imperii* 1. Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern (751–918) (21908, ergänzter Nachdruck 1966) S. 194 Nr. 431, sowie V e r h u l s t (wie Anm. 13).

¹⁶) Z. 62–64 der Edition.

¹⁷) Z. 31 f. der Edition.

¹⁸) Z. 11 f. und 25 f. der Edition.

¹⁹) Eine Spezialstudie über die Entwicklung der Fastengebote in karolingischer Zeit erweist sich als Desiderat; scheinbar einschlägige Längsschnitt-Untersuchungen übergehen das 8.–10. Jahrhundert und schlagen recht unvermittelt den Bogen von der Spätantike zum Hochmittelalter. Mittwoch und Freitag als Fastentage für die Mönche etwa kehren wieder in Kapitel 17 der Aachener Synode des Jahres 816 (ed. J o s e f S e m m l e r, *Legislatio Aquisgranensis*, in: *Corpus Consuetudinum Mo-*